

# Wettbewerb ist wichtig, aber nicht alles

*Wettbewerb auf dem Markt sozialer Dienstleistungen – auf faire Weise geordnet – ermöglicht erst Wahlrechte und damit wirkliche Teilhabe: Sind die Marktstrukturen gerecht, kehrt sich das Zurückschrauben von Leistungen um in neue Angebote.*

Klaus Baumann<sup>1</sup>

DURCH ENTWICKLUNGEN in der Europäischen Union (mehr als durch die Globalisierung) und durch den demografischen Wandel ist auf dem „Markt der sozialen Dienstleistungen“ vieles in Bewegung: Rahmenbedingungen ändern sich beziehungsweise werden gesetzgeberisch verändert. Die kleine Übersicht (s. Kasten S. 16) bündelt Stichworte, die sich im Kontext „soziale Dienstleistungen“ unterschiedlichen Interessen(gruppen) zuordnen lassen. Implizit ist das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis eingebaut: Kostenträger (Staat, Kommunen, Sozialversicherungen) – Leistungserbringer (Dienste, Einrichtungen, Unternehmen) – Leistungsberechtigte/Leistungsempfänger(innen). In jedem Punkt geht es um Werte:

- um Selbstbestimmung, Teilhabe und Sicherheit.
- um ökonomische Selbsterhaltung, Sicherung und Gewährleistung der eigenen Dienste im Wettbewerb,
- um Fairness oder Gerechtigkeit für alle Beteiligten durch die gewünschten Regulierungen auf dem Markt sozialer Dienstleistungen.

Für die Perspektive des Deutschen Caritasverbandes (DCV) ließe sich folgende These formulieren: „Rahmenbedingungen auf dem Markt sozialer Dienstleistungen sind dann fair, wenn sie selbstbestimmte Teilhabe der Leistungsempfänger(innen), so weit es geht, sichern; dann ist auch Wettbewerb fair geregelt und wir haben gute Aussichten, im Wettbewerb zu bestehen.“

Dreh- und Angelpunkt dieser These sind die Bedürfnisse der Leistungsempfänger(innen). Wie deren „selbstbestimmte“ Teilhabe sich unter ökonomischen Zwängen ändern kann, zeigt das jüngst skizzierte Szenario von eng an die gesamtökonomische Situation angelehnten Phasen der Medizinethik:<sup>2</sup>

- I. „Maximal-Ethik“ (circa 1950–1990): Was können wir noch zusätzlich für den Patienten tun?
- II. „Optimal-Ethik“ (circa 1990–2000): Welche Sonderleistungen sind nicht unbedingt erforderlich?
- III. „Verzichts-Ethik“ (seit circa 2000): Auf was können wir verzichten, ohne dem Patienten zu schaden? – Wie lange muss er oder sie im Krankenhaus verweilen (Stichwort „blutige Entlassungen“)?
- IV. „Wegnahme-Ethik“: An welchem Punkt/bei wem schaden wir am wenigsten, wenn wir auf eigentlich notwendiges Tun zukünftig verzichten (müssen)?
- V. „Selektions-Ethik“: Wer erhält von vornherein bestimmte medizinische Leistungen nicht (weil er zu arm, alt oder kognitiv zu beeinträchtigt ist)?

Hier kann schnell prophetisch-moralische Bestürzung laut werden, doch ist im Feld des Sozialen grundsätzlicher zu fragen.

Das II. Vatikanische Konzil hat in seiner Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (GS) klar formuliert, dass die geschöpfli-

<sup>2</sup> Bild: Albert Josef Schmidt

chen Wirklichkeiten – auch die Gesellschaften – ihre eigenen Gesetze und Werte haben. Es gibt darum eine „legitime Autonomie“ der Wissenschaften mit ihren eigenen Methoden (vgl. GS 36).

### Es geht um gerechte soziale Strukturen

Die Wirklichkeit des „Sozialen“ konstituiert sich im Miteinander von Menschen; sie kann nicht auf Individuen reduziert werden. „Die Rede vom Sozialen meint die Gesellschaftsbewandnis des Menschen als relativ eigenständigen Gegenstandsbe- reich.“<sup>3</sup> Familie, Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur, Markt, Ökonomie, Recht und Politik sind – heute mehr viel- leicht denn je – autonome Wirklichkeitsbe- reiche des Sozialen mit ihren je eigenen Gesetzmäßigkeiten und Methoden. Theo- logie und Kirche können diese nicht per se beurteilen (angesprochen ist hier der alte vermeintliche Widerspruch zwischen Glaube und Wissenschaft). Einzig wo unter dieser Autonomie eine Auffassung und ein Gebrauch der Dinge „ohne Bezug auf den Schöpfer“ verstanden wird, erhebt das Konzil grundsätzlich Einspruch (vgl. GS 36) und stellt darüber hinaus fest, dass in dieser Welt „die Wertordnung verzerrt und Böses mit Gutem vermengt wird“ (GS 37).

Im Blick auf die Wirklichkeit des Sozia- len stellt sich die Wertfrage nicht indivi- dualethisch nach „Gut oder Böse“, son- dern sozialetthisch: Sind die sozialen

Strukturen beziehungsweise institutionalisierten Wechselwirkungen gerecht oder ungerecht? Wenn „die gerechte Ordnung der Gesellschaft und des Staates ... zentra- ler Auftrag der Politik ist“ (Enzyklika Deus caritas est 28a1), stellt sich der Poli- tik stets die sozialetthische Frage: Was ist gerecht, was ist Gerechtigkeit? Dies ist eine Frage der praktischen Vernunft, die nicht von sich aus ideal funktioniert, son- dern dem Einfluss von Interessen und Macht ausgesetzt ist.

### Durch Glaube und Vernunft zum richtigen Handeln

Hier setzte Joseph Ratzinger im viel beachteten Dialog mit Jürgen Habermas über den wechselseitigen Dienst von Vernunft und Glaube an (als Gegenmittel zu den jeweils möglichen „krankhaften“ Verzerrungen von Vernunft wie Glaube).<sup>4</sup> Als Benedikt XVI. schrieb er in seiner ers- ten Enzyklika „Deus caritas est“ (Dce): „Der Glaube hat gewiss sein eigenes Wesen als Begegnung mit dem lebendigen Gott – eine Begegnung, die uns neue Horizonte weit über den eigenen Bereich der Vernunft hinaus öffnet. Aber er ist zugleich eine reinigende Kraft für die Vernunft selbst. (...) Genau hier ist der Ort der Katholischen Soziallehre anzusetzen: Sie will nicht der Kirche Macht über den Staat verschaffen; sie will auch nicht Ein- sichten und Verhaltensweisen, die dem Glaube zugehören, denen aufdrängen, die diesen Glauben nicht teilen. Sie will

schlicht zur Reinigung der Vernunft beitragen und dazu helfen, dass das, was recht ist, jetzt und hier erkannt wird und dann auch durchgeführt werden kann“ (Dce 28a3).

Dazu sind Kirche und Theologie ver- pflichtet – im vernünftigen Argumentieren von ihrer Sicht des Menschen und seines Wesens her, bei dem sie nie von seinem Bezug zum Schöpfer absehen können (vgl. GS 36; GS 12–22).

### Die Bibel liefert Leitideen

In ihrer Bearbeitung der zentralen Frage: „Sind gegebene institutionelle Gebilde gerecht?“ ist christliche Sozialethik in- spiriert von den biblisch bezeugten Ge- wisheiten des Glaubens. Sie geben sehr allgemein eine Zielbestimmung, eine prin- zipielle Ausrichtung und Orientierung. Für Christ(inn)en und Kirche sind sie notwen- dige Bedingung ihres sozialen Engage- ments, aber noch nicht hinreichende Bedingung für dessen Richtigkeit: Die fachliche Kompetenz im jeweiligen Hand- lungsfeld muss hinzukommen. Eine befrie- digende ethische Klärung im sozialen Handlungsfeld geht nicht ohne echte Sach- kenntnisse. Die verschiedenen Perspekti- ven gilt es zu bündeln und interdisziplinär zu integrieren.

Die sozialetthische Dimension der Selbstoffenbarung Gottes manifestiert sich in verschiedenen biblischen Motiven: drei seien kurz in Erinnerung gerufen:  
 ■ Das Motiv von Exodus und Bund zeigt, wie Treue zu dem einen Gott und Gerech- tigkeitspflichten im sozialen Miteinander aufs Engste zusammengehören.

■ Das gesellschaftliche Ethos der Prophe- ten kritisiert das vielfältige soziale Unrecht als Bruch des Bundes mit Gott. Es fordert ein Handeln für die Rechte der Unter- drückten und Barmherzigkeit gegenüber den Armen und Schwachen.

■ Im Zentrum der Botschaft Jesu von der Herrschaft Gottes – des Gottes, der die Liebe ist – steht der Ruf zu Umkehr und Nachfolge. Konkret werden sie, wenn das Doppelgebot der Liebe zu Gott und den Nächsten gelebt wird.

„Selbstbestimmte Teilhabe sichern“

Einzelpersonen, die an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben und als Leistungsempfänger(innen) selbst bestimmen wollen, welche Leistungen sie von wem in Anspruch nehmen

„Im Wettbewerb bestehen“

Einrichtungen/Dienstleistungsanbieter, die sich, ihre Einrichtung und ihre Belegschaft erhalten wollen, aus gewinnorientiertem/ freigemeinnützigem (darin auch: religiösem) Interesse

„Faire Rahmenbedingungen auf dem Markt sozialer Dienstleistun- gen“

Dienstleistungsanbieter und Kostenträger auf einem stark regulierten „Markt“

Wertmaßstäbe im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis

In der katholischen Soziallehre sind aus der biblischen Botschaft und den ethischen Erfahrungen mit ihr drei leitende Prinzipien herauskristallisiert worden: Personalität, Solidarität beziehungsweise Gemeinwohl und Subsidiarität. Das erstgenannte Leitprinzip, Personalität als unbedingte Achtung und Förderung jedes Menschen in seiner Würde, ist das wichtigste. Die übrigen dienen ihm in sozialer Kooperation und wehren obrigkeitlichen Kompetenzanmaßungen.

### **Katholische Soziallehre benennt Gestaltungskriterien**

Mit Rekurs auf das Subsidiaritätsprinzip spricht Benedikt XVI. den Staat und die Vielfalt zivilgesellschaftlicher Kräfte an. Beachtlich ist die Zurückhaltung – die Kirche wird („nur“) als eine lebendige Kraft in der Gesellschaft bezeichnet: „Der totale Versorgungsstaat, der alles an sich zieht, wird letztlich zu einer bürokratischen Instanz, die das Wesentliche nicht geben kann, das der leidende Mensch – jeder Mensch – braucht: die liebevolle persönliche Zuwendung. Nicht den alles regelnden und beherrschenden Staat brauchen wir, sondern den Staat, der entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip großzügig die Initiativen anerkennt und unterstützt, die aus den verschiedenen gesellschaftlichen

Kräften aufsteigen und Spontaneität mit Nähe zu den hilfsbedürftigen Menschen verbinden. Die Kirche ist eine solche lebendige Kraft“ (Dce 28b).

### **Mehr Fragen als Antworten**

Der Markt sozialer Dienstleistungen wird von vielen Kräften bestimmt, vor allem aber von jenen Akteuren, die in Deutschland bislang im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis strukturiert sind. Von den genannten Leitideen und Gestaltungsprinzipien her können mit Blick auf die eingangs formulierte These mehr Fragen gestellt als fertige Antworten gegeben werden:

Wie lässt sich sozialstaatlich Teilhabe aller Menschen (Personalität!) an sozialen Dienstleistungen sichern? An welchen? Was impliziert zum Beispiel staatliche Ausschreibung sozialer Dienstleistungen nach Vergaberecht im Blick auf die Prinzipien der Personalität und Subsidiarität?<sup>6</sup> Selbstbestimmung impliziert notwendig Wahlfreiheit auch sozialer Dienstleistungen (einschließlich der Achtung religiöser Bedürfnisse).

Bestehen im Wettbewerb: Sind religiös motivierte Anbieter sozialer Dienstleistungen tatsächlich wettbewerbsscheu oder -feindlich? Haben sie Angst vor privaten Anbietern oder Konkurrenten allgemein? Umgekehrt: Gibt es „ungerechte“ Wettbe-

werbe, die etwa der Vielfalt von Anbietern oder der Würde, der Gewissens- und der Religionsfreiheit (von Leistungsberechtigten wie Anbietern) zuwiderlaufen (können)? Wie nehmen kirchliche Anbieter im Blick auf wettbewerblich niedrige Lohnniveaus ihre sozialetischen Pflichten ihren Mitarbeiter(inne)n gegenüber wahr? Inwieweit dürfen sie damit verbundene Schwierigkeiten durch Ausgliederungen von Teilbereichen „lösen“?

Faire Rahmenbedingungen auf dem Markt sozialer Dienstleistungen: Lassen sich die geltenden oder geplanten „fairen“, „gerechten“ Regelungen mit den Prinzipien Personalität, Solidarität (Gemeinwohl) und Subsidiarität vereinbaren? Oder entwickelt sich ein Szenario wie in der Medizin, die sich im Zurückschrauben von „sicherer Teilhabe“, von gesicherten Leistungen und Leistungsstandards/Leistungsansprüchen hin zu einer „Wegnahme-“ und „Selektionsethik“ zu entwickeln droht?

Die Sicherung selbstbestimmter Teilhabe impliziert nicht nur sichere Teilhabe, sondern auch Wahlfreiheit: die Möglichkeit zur Wahl aus einer Pluralität von Anbietern und auch zum Anbieterwechsel. Sie erfordert Wettbewerb unter vielfältigen Anbietern im Erbringen und Gestalten sozialer Dienstleistungen, nicht nur im Wettbewerb um Ausschreibungstranchen.

Dies erscheint als ein notwendiger Aspekt fairer Wettbewerbsregelung. Diese darf nie jene aus dem Blick verlieren, deren Autonomie erheblich eingeschränkt ist – zu denken ist besonders an Menschen mit schwerster Behinderung oder Demenz.

### Im Geist Jesu soziale Dienstleistungen gestalten

Das „Wir“ der eingangs formulierten These meint eine ob der Qualität ihres Handelns wettbewerbsfreudige Caritas, die als „unverzichtbarer Wesensausdruck der Kirche“ (Dce 25b) den Menschen Gutes tut (vgl. Dce 33). Zu dieser Qualität gehört wesentlich die Entwicklung eines gemeinsamen, tragenden Selbstverständnisses in den Diensten und Einrichtungen, am Liebesauftrag Christi in der Welt mitzuwirken und darin bewusst eine kirchliche Dienstgemeinschaft zu bilden. Dies stärkt zum einen die Verbindungen mit den Kirchengemeinden im Not-Wendenden. Zum anderen bestärkt es die gegenseitige Verpflichtung zwischen managerialen Führungskräften und den Mitarbeiter(inne)n zum kirchlichen Sonderweg – nicht nur in der Tarifgestaltung, sondern zuerst in der spezifischen Qualität der Dienstleistungen und des Betriebsklimas. Die vielfältigen sozialen Dienstleistungen der Kirche bedürfen – wie jegliche soziale Arbeit – nicht nur des Wissens und Könnens, sondern auch der Haltung<sup>7</sup>. Diese nimmt lebendig und selbstkritisch Maß an den in Jesus menschengewordenen Leitmotiven des christlichen Glaubens. Hilfeempfänger(innen) fühlen sich in ihren sozialen und religiösen Bedürfnissen als ganzer Mensch ernst genommen und gegebenenfalls in ihrer kirchlichen Beheimatung gefördert. Unaufdringlich werden im professionellen Verhalten Herzenszuwendung (vgl. Dce 31a) und gegebenenfalls Gemeinschaft im Glauben (vgl. Dce 25b) gewinnend erfahrbar.

Das enorme Vertrauen, das Einrichtungen der Caritas bei ihren „Leistungsempfänger(inne)n“ und gesamtgesellschaftlich genießen<sup>8</sup>, speist sich aus guten Erfahrungen sowie aus dem eher pauschalen Vertrauensvorschuss, dass sich dort im Sozial-

Professionellen christliche Haltungen umgesetzt finden. Entsprechend scharf fällt die Kritik aus, wo sie fehlen – im Operativen wie im Betriebsklima.

### Besonders kompetentes Personal wird gesucht

Darin stecken unverkennbar erhebliche Ressourcen für den Wettbewerb im Feld sozialer Dienstleistungen zugunsten professioneller Dienste und Einrichtungen, denen es primär nicht um Wettbewerb, sondern um das Leben in der Sendung Jesu mitten in der Welt geht. Ihr Sonderweg ist ein Ausdruck christlicher Religionsausübung mitten in der „Autonomie“ (GS 36) irdischer Wirklichkeiten. Dies gilt auch für das Wirken des DCV als sozialpolitischer Akteur.

Ebenso wenig wie beispielsweise den Pfarreien oder den Ordensgemeinschaften ist Diensten und Einrichtungen verbandlicher Caritas (oder Diakonie) theologisch verheißen, dass sie ewig Bestand hätten. Sie wirken mitten im „autonomen“ Wandel von ökonomischen, gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Doch auch dort, wo Dienste und Einrichtungen mit dem Flammenkreuz im Wettbewerb nicht bestehen sollten, gilt weiterhin: „Von der Liebestätigkeit als gemeinschaftlich geordneter Aktivität der Gläubigen kann die Kirche nie dispensiert werden, und es wird andererseits auch nie eine Situation geben, in der man praktischer Nächstenliebe jedes einzelnen Christen nicht bedürfte, weil der Mensch über die Gerechtigkeit hinaus immer Liebe braucht und brauchen wird“ (Dce 29.3). Darin liegt eine Aufforderung an alle Gläubigen, ihre Berufung zur „caritas“ zu leben. Caritaseinrichtungen und -dienste werden auch künftig besonders (vgl. Dce 31a. 33–39) kompetentes Personal suchen, welches seinen sozialen Beruf im kirchlichen Geist der Gottes- und Nächstenliebe ausüben will. Das sollte ein handfester Grund zu berechtigten Hoffnungen für Mitarbeiter(innen) etwa aus insolventen Caritas-Einrichtungen sein, die ihren Beruf bleibend mit ihrem Christsein verbind-

den. Ihre Verbindung von Wissen, Können und Haltung dürfte ihnen selbst bei anderen Anbietern sozialer Dienstleistungen gute Chancen eröffnen, um auch dort in christlichem Geist beruflich zu wirken.

### Anmerkungen

1. *Ergänzt* caritastheologisches Kollaborat zum Thema IV in der Veranstaltungsreihe *Theologie und Ethik. Die Optionen der christlichen Sozialethik : Maßstab und Orientierung für die Arbeit des DCV*. Freiburg, Lorenz-Verthmann-Haus, 25.10. 2007.
2. DAMANN, Gerhard: *Ethische Argumente für und wider werbeorientiertes Marketing von Ärzten und Krankenhäusern*. In: *Zeitschrift für medizinische Ethik* 53 (2007), S. 255–273. *Von Ethik zu sprechen entbehrt hier freilich nicht der Ironie*.
3. ANZENBACHER, Arno: *Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien*. Paderborn u.a. : Schöningh, 1998, S. 11.
4. HABERMAS, Jürgen; RATZINGER, Josef: *Dialektik der Säkularisierung*. Freiburg : Herder, 2005.
5. Vgl. ANZENBACHER, Arno: A.a.O., S. 20–29; ausführlicher für das Urchristentum und die christliche Kanonbildung: THEISSEN, Gerd: *Die Religion der ersten Christen*. Göttingen : Göttinger Verlagshaus, 2000, S. 368–408.
6. Vgl. CREMER, Georg: *Ausschreibung sozialer Dienstleistungen als Problem : Wie lassen sich Transparenz, Wirtschaftlichkeit und das Wahlrecht der Hilfeberechtigten sichern? In: AUFDERHEIDE, Detlef; DABROWSKI, Martin (Hrsg.): Markt und Wettbewerb in der Sozialwirtschaft : Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven für den Pflegesektor*. Berlin : Duncker & Humblot, 2007, S. 249–270.
7. Vgl. BAUMANN, Klaus: *Unverzichtbar – die Soziale Arbeit der Kirche*. In: *Sozialmagazin* 12/2007, S. 30–36.
8. Vgl. *neue caritas Heft 18/2006*, S. 18–25.



**Prof. Dr. Klaus Baumann**

Direktor des Arbeitsbereichs Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit, Theologische Fakultät, Universität Freiburg  
E-Mail: klaus.baumann@theol.uni-freiburg.de